

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlage: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Breitenbach
vom 01. Oktober 2021 und steuerbares Einkommen gemäss der letzten rechtskräftigen
Steuerveranlagung.

Gültigkeit: ab 01. Oktober 2021

Indexstand Landesindex der Konsumentenpreise

Basis Stand Dezember 2015: 100 Punkte

Satzbestimmendes Einkommen		Elternbeitrag in %	Gemeindebeitrag in %
CHF	CHF		
Bis	30'000	0 %	100 %
30'001	36'000	20 %	80 %
36'001	42'000	40 %	60 %
42'001	48'500	60 %	40 %
48'501	55'000	80 %	20 %
55'001	Und mehr	100 %	0 %

Den Erziehungsberechtigten muss vor einer Behandlung, deren Kosten CHF 500.00 übersteigt, ein schriftlicher Voranschlag unterbreitet werden.

An Behandlungen, die durch eine Krankenkasse oder eine andere Versicherung übernommen werden, leistet die Gemeinde keine Beiträge. Insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen (Regulationen) ist durch die Erziehungsberechtigten der Nachweis zu erbringen, ob und allenfalls in welcher Höhe seitens der Krankenkasse resp. der Versicherung Beiträge geleistet werden. Der Gemeindebeitrag wird dann nur noch auf die verbleibenden Kosten ausgerichtet.

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Breitenbach ab 01. Oktober 2021

Der Gemeinderat kann bei Härtefällen zugunsten der betreffenden Person abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements Gemeindebeiträge festlegen.